

**VERORDNUNG ÜBER DIE DIENSTPRÜFUNG  
FÜR DEN GEMEINDEWACHDIENST**

<b>2400/6-0</b>	<b>Stammverordnung</b> Blatt 1 u. 2	<b>80/79</b>	<b>1979-04-27</b>
<b>2400/6-1</b>	<b>1. Novelle</b> Blatt 1	<b>41/98</b>	<b>1998-03-25</b>
<b>2400/6-2</b>	<b>2. Novelle</b> Blatt 1, 2	<b>105/98</b>	<b>1998-07-23</b>

**2400/6-2**

Ausgegeben am  
23. Juli 1998

Jahrgang 1998  
105. Stück

*Die NÖ Landesregierung hat am 16. Juni 1998 aufgrund des § 98 Abs. 3 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung, LGBl. 2400–30, verordnet:*

**Änderung der Verordnung über die Dienstprüfung für den  
Gemeindefachdienst**

*Die Verordnung über die Dienstprüfung für den Gemeindefachdienst, LGBl. 2400/6, wird wie folgt geändert:*

- 1. Im § 1 Abs. 1 werden die Klammerausdrücke "(Verwendungsgruppe W 1)", "(Verwendungsgruppe W 2)" und "(Verwendungsgruppe W 3)" durch die Klammerausdrücke "(Verwendungsgruppe E1)", "(Verwendungsgruppe E2a)" und "(Verwendungsgruppe E2b)" ersetzt.*
- 2. Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge "Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3" durch folgende Worte ersetzt:*
- 3. Im § 3 wird in der Überschrift die Wortfolge "Verwendungsgruppe W 1" durch folgende Worte ersetzt:*
- 4. Im § 4 wird in der Überschrift die Wortfolge "Verwendungsgruppe W 2" durch folgende Worte ersetzt:*
- 5. Im § 5 wird in der Überschrift die Wortfolge "Verwendungsgruppe W 3" durch folgende Worte ersetzt:*

Niederösterreichische Landesregierung:

**Votruba**  
Landesrat

Auf Grund des § 98 Abs. 3 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400–3, wird verordnet:

## § 1

### Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung findet auf die nach § 5 Abs. 1 Z. 6 und der Anlage 1a der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 vorgeschriebenen Dienstprüfungen für die Dienstzweige 88 "Leitende Gemeindegewachebeamte" (*Verwendungsgruppe E1*), 89 "Dienstführende Gemeindegewachebeamte" (*Verwendungsgruppe E2a*) und 90 "Eingeteilte Gemeindegewachebeamte" (*Verwendungsgruppe E2b*) Anwendung.

(2) Zusätzlich haben auf die im Abs. 1 angeführten Dienstprüfungen die §§ 100 bis 104 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400–3, sinngemäß Anwendung zu finden; § 101 Abs. 6 jedoch mit der Maßgabe, daß anstelle der Verwendungsgruppe VI, V und IV jeweils die *Verwendungsgruppen E1, E2a und E2b* treten.

## § 2

### Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen sind vor einer Prüfungskommission abzulegen, die beim Amt der NÖ Landesregierung zu errichten ist.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfungskommissären und einem Ersatzmitglied, die von der Landesregierung für die Dauer von fünf Kalenderjahren zu bestellen sind. Die Landesregierung hat aus der Mitte der Prüfungskommissäre den Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestellen. Bei Entfall von Mitgliedern sind neue Mitglieder für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und das Ersatzmitglied sind aus den dem Amt der NÖ Landesregierung zur Dienstleistung zugeteilten Beamten des rechtskundigen Verwaltungsdienstes zu berufen.

(4) Der Prüfungskommission ist vom Amt der NÖ Landesregierung ein Schriftführer beizugeben. Für die sachlichen Erfordernisse und die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Prüfungskommission hat das Amt der NÖ Landesregierung aufzukommen.

## § 3

Prüfungsstoff für die *Verwendungsgruppe E1*

(1) Die schriftliche Prüfung besteht in der Ausarbeitung eines eingehenden Berichtes und der schriftlichen Beantwortung von Fragen aus dem Prüfungsstoff der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt Fragen aus folgenden Gegenständen:

1. Verfassungsrecht des Bundes und des Landes Niederösterreich und Grundzüge des Aufbaues der Behörden in Österreich;
2. Rechtsvorschriften über die Wahl des Bundespräsidenten, des Nationalrates, des Landtages und des Gemeinderates;
3. Organisation der Gemeindeverwaltung in der Dienstgemeinde des Prüfungswerbers;
4. Verwaltungsverfahrenrecht;
5. Dienst- und Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten;
6. Strafrecht, Straßenpolizei, Staatsbürgerschaftsrecht, Meldewesen, Fremdenpolizeiwesen, Strafregisterwesen, Waffen-, Schieß- und Sprengmittelwesen, Waffengebrauchsrecht, örtliche Veranstaltungspolizei, Sammlungswesen, Tierschutzwesen, örtliche Sicherheitspolizei, Jugendschutzwesen;
7. Die wichtigsten Bestimmungen des Gewerbewesens, der örtlichen Baupolizei, der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei, des Paßwesens und des Tierseuchenwesens;
8. Die Grundzüge des Privatrechtes sowie des Straf- und Zivilprozeßrechtes.

## § 4

Prüfungsstoff für die *Verwendungsgruppe E2a*

(1) Die schriftliche Prüfung besteht in der Ausarbeitung von drei schwierigeren Anzeigen oder Berichten an die zuständigen Behörden.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt Fragen aus folgenden Gegenständen:

1. Grundzüge des Verfassungsrechtes des Bundes, des Landes Niederösterreich und des Aufbaues der Behörden in Österreich;
2. Grundsätze über die Wahl des Bundespräsidenten, des Nationalrates, des Landtages und des Gemeinderates;
3. Organisation der Gemeindeverwaltung in der Dienstgemeinde des Prüfungswerbers;
4. Grundzüge des Verwaltungsverfahrensrechtes;
5. Meldewesen, Strafregisterwesen, Waffengebrauchsrecht, Straßenpolizei, örtliche Sicherheitspolizei;
6. Die wichtigsten Bestimmungen des Strafrechtes, des Staatsbürgerschaftsrechtes, des Fremdenpolizeiwesens, des Waffen-, Schieß- und Sprengmittelwesens, des Vereins- und Versammlungswesens, der örtlichen Veranstaltungspolizei, des Sammlungswesens, des Tierschutzwesens, des Jugendschutzwesens, der örtlichen Baupolizei und der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei;
7. Grundzüge des Gewerbewesens, des Paßwesens und des Tierseuchenwesens;
8. Grundzüge des Privatrechtes und des Straf- und Zivilprozeßrechtes, soweit diese für den Gemeindevachdienst von Bedeutung sind.

## § 5

### Prüfungsstoff für die *Verwendungsgruppe E2b*

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht in der Ausarbeitung von drei einfacheren Anzeigen oder Berichten an die zuständigen Behörden.
- (2) Die mündliche Prüfung umfaßt Fragen aus folgenden Gegenständen:
  1. Grundzüge des Verfassungsrechtes des Bundes, des Landes Niederösterreich und des Aufbaues der Behörden in Österreich;
  2. Grundsätze über die Wahl des Bundespräsidenten, des Nationalrates, des Landtages und des Gemeinderates;
  3. Grundsätze über die Organisation der Gemeindeverwaltung in der Dienstgemeinde des Prüfungswerbers;
  4. Meldewesen, Straßenpolizei, Waffengebrauchsrecht, örtliche Sicherheitspolizei;

- 5. Die wichtigsten Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze, des Strafrechtes, des Staatsbürgerschaftsrechtes, des Fremdenpolizeiwesens, des Waffen-, Schieß- und Sprengmittelwesens, der örtlichen Veranstaltungspolizei, des Sammlungswesens, des Tierschutzwesens und des Jugendschutzwesens;
- 6. Die Grundzüge des Gewerbewesens, der örtlichen Baupolizei, der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei, des Paßwesens und des Tierseuchengesetzes;
- 7. Die Grundzüge des Privatrechtes und des Straf- und Zivilprozeßrechtes, soweit diese für den Gemeindegewachdienst von Bedeutung sind.

§ 6  
Außerkräfttreten einer Rechtsvorschrift

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Dienstprüfungsverordnung für den Gemeindegewachdienst, LGBl. Nr. 465/1961, außer Kraft.